

beiden Nebenlinien Urach und Mömpelgard – verlässliche genealogische und biographische Informationen nach dem rezenten Stand der Forschung vorzulegen. Im Blick auf die Lage vordem ein höchst forschungstintensives Unternehmen, das neben der Sichtung der erreichbaren Primärquellen auch die ausgedehnte Kritik (oder Benützung) der Sekundärliteratur einschließt. Hier ist wirklich eine Überfülle dessen dokumentiert und zitiert, was für das Sujet erreichbar war. Die Breite des Materials läßt dem Leser die Möglichkeit, manche Ergebnisse des Verfassers von verschiedenen Quellenprovenienzen her selbst zu beurteilen. Die Zitierung von (oder aus) Testamenten, Tauf-, Hochzeits- und Funeralpredigten sowie die Wiedergabe von Porträts, Standbildern und Grabmälern in Text oder Bild, geht weit über das Übliche hinaus und setzt Maßstäbe für vergleichbare Unternehmungen. Hierdurch gerät die Arbeit wirklich zum Handbuch, das sie auch dem Umfang nach ist. Mit dem Respekt vor dieser minutiösen Kärnerarbeit verbindet sich der Wunsch, der Verfasser möge die Lust zur Erarbeitung bzw. Vorlage des weiterführenden Teils (samt Registern) nicht verlieren.

Allerdings erheben sich auch gegen die eigentliche Darstellung zwei Einwände. Der erste betrifft die gewählte Darstellungsform. Schwierigkeiten bei diesem Sujet seien eingeräumt. Doch ist das Verhältnis von ›Haupttext‹ und Apparat durchgängig unvorteilhaft. Den ›Haupttext‹ zur jeweiligen Person fast rein auf Quellen- und weitere Zitate entsprechend den Merkmalen (siehe oben) zu beschränken, die ganze Diskussion hingegen in den Apparat zu verweisen, mag das Streben des Verfassers nach Objektivität unterstreichen; die Lektüre der Arbeit (auch die partiell-personenbezogene) macht das recht mühsam. Nicht zuletzt wird dadurch der Apparat selbst unübersichtlich und oft nur durch Eintrag handschriftlicher Lesezeichen durchsichtig. Als Beispiel für (wirklich!) vieles: S. 23–34 (Anm. 16). Eine andere Anordnung der Materien im Apparat (doppelter Apparat) oder im ›Haupttext‹ (verbunden vielleicht mit variiertem Druckbild ›über dem Strich‹), hätte die Arbeit erheblich an Durchsichtigkeit gewinnen lassen.

Der zweite Einwand betrifft die Auswahlkriterien des Verfassers zum (letzten) Merkmal ›Kritische Urteile im Lauf der Jahrhunderte‹. Die Fülle der in der Arbeit bereits zitierten Urteile, macht die Forderung nach Vollständigkeit gewiß illusionär; übrigens auch verzichtbar. Umso eher darf man nach der Qualität der zitierten Urteile fragen. Ob dichterischen Ergüssen (wie z. B. S. 154, 183f., 461 usw.) historiographischer Erkenntniswert zukommt, sei dahingestellt. Daß es aber beispielsweise zu Herzog Ulrich – außer dem des Johannes Trithemius (S. 458) – oder zu Herzog Christoph keine ›kritischen Urteile‹ von katholischer Seite geben soll (außer diplomatisch motivierten Zeremonialschreiben)...? Natürlich gibt es sie en masse, von den nicht (mehr) zitierbaren bis zur ›Ehrenrettung‹. Catholica (Reformata, Anabaptistica etc.) citata non sunt – quia lecta non sunt? Das wäre freilich eine recht einäugige Zitationsweise und ›Objektivität‹, bei der man schon jetzt Karl Alexander und Nachfolger böß hinken sieht! Sofern die ›kritischen Urteile...‹ historiographischer und nicht obergerichtlicher oder gar letztinstanzlicher Natur in causa sein wollen, dann sollten sie das vorhandene Spektrum allerdings objektiver wiederspiegeln. Wenn schon »Hie gut Wirtemberg allewege«, dann bitte: allewege.

*Abraham Peter Kustermann*

JOACHIM GERNER: Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen (1815–1819) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B: Forschungen Bd. 114). Stuttgart: Kohlhammer 1989. 527 S. Kart. DM 68,-.

Die von Joachim Gerner bei Eberhard Weis in München angefertigte Dissertation gehört zu den Monographien, auf die man eigentlich schon lange gewartet hat, denn das Thema »württembergischer Verfassungskampf« ist zwar von vielen Seiten beleuchtet, aber noch nicht umfassend dargestellt. Wenn bestimmte Erwartungen vorhanden sind, besteht immer die Gefahr, daß sie enttäuscht werden. So geht es dem Leser auch hier, wenigstens über weite Passagen. Das liegt zum Teil am Objekt der Untersuchung, bei dem die interessantesten Aspekte schon bekannt, sensationelle Neuentdeckungen also nicht zu erwarten sind. Das liegt zum Teil aber auch am Autor, der es versäumt hat, klare Fragestellungen zu entwickeln, bzw. die formulierten Fragen auch durchzuziehen. So beruft sich der Verfasser auf die Forderung G. A. Ritters, sich verstärkt mit der »Frage nach der Kontinuität und dem Wandel« um 1800 zu beschäftigen (S. 3), bleibt aber die Antwort weitgehend schuldig. Da diese Frage gestellt wurde, hätte man erwarten können, daß sich Gerner wenigstens mit der These Hartwig Brandts auseinandersetzt, wonach Württemberg vier Jahre Verfassungskampf benötigt habe, um sich von dem Ballast der Traditionen zu befreien. Die unzureichende Auseinandersetzung mit der Literatur führt letztlich zu einer geringen systematischen Durchdringung des Stoffes. Zusammengefaßt: Ereignisse und Erzählung dominieren, Strukturen und Theorien kommen zu

kurz. Möglicherweise ist dies Absicht des Autors und entspricht seiner wissenschaftlichen Überzeugung, dann sollte er aber auch zu ihr stehen.

Nun aber zu dem, was den Leser erwartet. Gerner leistet ziemlich genau das, was der Titel verspricht: eine ganz an den Quellen orientierte Erzählung des Verfassungskampfes in allen seinen Phasen. Da diese Quellen reichlich vorhanden sind, ist das nicht wenig. Die meisten Quellen stammen naturgemäß aus den Lagern der Kontrahenten Regierung und Stände, sie werden ergänzt durch einige Privatnachlässe, wobei sich vor allem die Nachlässe von Prälat Abel und dem späteren Geheimen Rat Lempp als besonders interessant erweisen, denn sie erlauben einen Blick hinter die Kulissen der ständischen Opposition. Deren Motive und Absichten lassen sich aus den Verhandlungen, Berichten und Gutachten der Ständeversammlung eben doch nur annäherungsweise erkennen. Besonders die Argumentation der Altrechtler ist ermüdend eindimensional. Da Gerner aber alle Verhandlungsstufen ziemlich ausführlich referiert, kommt es laufend zu Wiederholungen. Immerhin wird so die Umständlichkeit und der Doktrinarismus eines Bolley, des Hauptexponenten der Altrechtler in der Anfangsphase deutlich spürbar. War es Mißtrauen gegen König Friedrich oder die ehrliche Überzeugung, daß die alte Verfassung »von jeher die beste Verfassung eines teutschen Landes« gewesen sei (Graf Waldeck, S. 73)? Die Gründe für das unbedingte Festhalten an der alten Verfassung bleiben letztlich unklar. Klar ist nur, daß den Standesherrn die grundsätzliche Opposition der Altrechtler sehr gelegen kam und daß die Neuwürttemberger auf die Linie der Regierung einschwenkten, weil sie befürchten mußten, daß ihre Interessen von dieser Koalition gefährdet würden. Was schließlich die Altrechtler 1819 bewogen hat, ihre grundsätzliche Opposition aufzugeben, bleibt wieder unklar. Es ist schon erstaunlich, wie der Altrechtler Weishaar schon fast autoritär mit manchmal sybillinischen Bemerkungen die Ständeversammlung zum Abschluß trieb. Gerner tendiert zu der gängigen Erklärung, daß die Gefährdung des Verfassungswerkes durch die Karlsbader Konferenzen alle Beteiligten zusammengeführt hätte, er bringt aber auch weitere Belege für die Wirkung der neuen Personalpolitik, die einige Altrechtler an die Regierung band. Einen möglichen Stimmungsumschwung im Lande nach Beendigung der Hungerkrise 1816/17 zieht er nicht in Betracht.

Ein wesentlich klareres Bild ergibt sich von der Regierungsseite, denn hier geben die Quellen auch Einblicke in Diskussionen über die einzuschlagende Taktik beim Vorgehen gegenüber der Ständeversammlung. So lassen sich deutlich verschiedene Phasen kennzeichnen. Nachdem die Absicht des Königs, die Verfassung »zu gewähren«, gescheitert war, akzeptierte er das Konzept von Staatsrat Wächter, in Kommissionen zu verhandeln. Als diese Verhandlungen im August 1815 festgefahren waren, entwickelte Wangenheim die neue Strategie, in der Ständeversammlung selbst Mehrheiten zu gewinnen, denn er glaubte an die Möglichkeit eines Spaltungsprozesses. Dieses Konzept wurde auch nach dem Tod von König Friedrich beibehalten. Die Wende im Mai 1817 erfolgte nach Gerner ziemlich unvermittelt und im wesentlichen auf Veranlassung von König Wilhelm. Die folgenden zwei Jahre waren geprägt von der Neuorganisation der Verwaltung und eher halbherzigen Versuchen, in der Verfassungsfrage weiterzukommen, bis es dann zu der schon oben beschriebenen Schlußphase kam.

Gerner bringt an dem Bild der beiden Könige einige Korrekturen an, er zeichnet Friedrich verhandlungsbereiter und Wilhelm autoritärer als bisher üblich. Solche Korrekturen und Ergänzungen gibt es einige, vor allem für die Regierungsseite. Interessant sind auch die wenigen Hinweise auf das Verhältnis der Abgeordneten zu ihren Wählern. Eine überzeugende Einordnung des württembergischen Verfassungskampfes in den umfassenden Wandlungsprozeß der Zeit um 1800 ist Gerner nicht gelungen, aber wer sich in Zukunft mit diesem Thema beschäftigt, hat es nun leichter.

*Hans-Otto Binder*

PAUL FEUCHTE (Bearb.): Quellen zur Entstehung der Verfassung von Baden-Württemberg. Teil 2: Juni bis Oktober 1952 (Veröffentlichungen zur Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg seit 1945, Bd. 3). Stuttgart: Kohlhammer 1988. XX und 756 S. 12 Tabellen. Ln. DM 110.-.

Der promovierte Jurist Paul Feuchte legte 1983 mit seiner »Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg« eine wichtige, aus persönlichem Miterleben ebenso wie dem Bemühen um wissenschaftliche Objektivität gespeiste Darstellung der Entwicklung in Südwestdeutschland seit 1945 vor. Ergänzend hierzu übernahm er die Edition von »Quellen zur Entstehung der Verfassung von Baden-Württemberg«, deren erster Teil 1986 erschien und die Sitzungsprotokolle der Verfassungsgebenden Landesversammlung und des Verfassungsausschusses vom 25. 3. bis zum 29. 5. 1952 einschließlich der dort behandelten Beilagen